

Inserate.

Anzeige.

Das in Nr. 7 dieses Blattes (S. 374) erwähnte Geschenk des Herrn Ritter Alois Auer von Welsbach in Wien ist, insoweit sich seine Bestandtheile trennen ließen, nicht nur an's eidg. Polytechnikum, sondern auch an die Regierungen der Kantone St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis vertheilt worden, und zwar mit Rücksicht auf den in diesen Kantonen stark betriebenen Maisbau.

Wer sich näher dafür interessirt, mag sich daher an die bezeichneten Stellen oder an den Erfinder selbst in Wien wenden.

Bern, den 26. Hornung 1863.

Das eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung.

Die Eidgenossenschaft bedarf für 1863 dreihundert Sattelböcke aus Nußbaum- und Buchenholz mit Eisenbeschlag und ledernem Grundsiß.

Von denselben müssen zur Kontrolirung spätestens bereit sein:

72 Stük den 21. März,

97 " " 31.

80 " " 4. April,

51 " " 14. "

Das Modell ist beim Herrn eidg. Stabsmajor Meinert in Burgdorf einzusehen.

Die Angebote sind versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot für Lieferung von Sattelböcken“ bis und mit 6. März dem Unterzeichneten einzusenden.

Zürich, den 27. Februar 1863.

Der eidg. Oberst der Kavallerie:

Ott.

Ausschreibung.

Es wird hiemit von der unterzeichneten Verwaltung zu freier Konkurrenz ausgeschrieben:

Die Lieferung von

800 Ellen starkem, grünem Uniformtuch,
 700 " " " Pferddeckentuch,
 200 " " " dunkelblauem Uniformtuch,

1700 Ellen Tuch und Deckenstoff, in der Wolle gefärbt, in Breite von 33 Zoll innert den Leisten, nabeifertig.

Ferner:

100 Ellen karmolsinrothes Tuch, 40 Zoll breit innert den Leisten und ebenfalls nabeifertig.

Muster für Qualität und Gewicht liegen bei genannter Verwaltung zur Einsicht.

Angebote sind bis 8. März nächsthin unter der Aufschrift „Tuchangebote“ versiegelt einzureichen.

Dieselben sind bis Ende März bindend.

Bern, den 26. Februar 1863.

Der Verwalter des eidg. Kriegsmaterials:

Burstermberger, Oberst.

Ausschreibung.

Auf Ansuchen der Erben des den 7. Juni 1807 gebornen Jakob Tobler von Schönengrund, Sohn des Jakob Tobler und der Rosina Kuratli, der im Jahr 1830 in fremde Kriegsdienste getreten und von dem seither keine Nachricht eingegangen ist, hat das hohe Obergericht auf Grund der im Artikel 15 des Gesetzes über das Erbrecht enthaltenen Bestimmungen dessen Ausschreibung verfügt.

Der abwesend Vermisste oder allfällig unbekannte Erben desselben werden nun aufgefordert, von heute an inner Jahresfrist der löblichen Gemeindefanzlei in Schönengrund glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzusenden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit genannter Jakob Tobler als verschollen erklärt und dessen Vermögen an seine hierorts bekannten Erben gesetzlich vertheilt wird.

Truggen, den 28. Februar 1863.

**Die Obergerichtskanzlei
des Kantons Appenzell A. Rh.**

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Heimathhörigkeit nachstehender Person, für welche ein Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

eines Joseph Hesse?, gew. Schreiner, geboren zu Enninberg? in der Schweiz, Sohn des Joseph Hesse und der Marianne Custer, gestorben am 1. März 1862 im Militärspital zu Constantine (Algier) in einem Alter von 26 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hienit höchst angeprochen.

Bern, den 25. Februar 1863.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

P u b l i k a t i o n

des

Oberkriegskommissariats für die eidg. Militärübungen von 1863.

Das eidgenössische Oberkriegskommissariat,

in Vollziehung der Verfügung des schweizerischen Militärdepartements, nach welcher die von den Gemeinden an Truppen gelieferte Naturalverpflegung sofort bezahlt und die Rechnungseingaben an die Centralmilitärverwaltung möglichst befördert werden sollen, macht bei Eröffnung der Instruktionsübungen vom Jahr 1863 zu Händen der Kantonskriegskommissariate und Comptabeln Folgendes bekannt:

1. Jeder Truppenkörper von acht Mann und darüber ist bei seiner Reise nach dem Waffenplatz, sofern dieselbe nicht während einem Tage zurückgelegt wird, zur Gemeindeverpflegung anzuweisen. Hievon sind ausgeschlossen die Offiziere und Aspiranten II. Klasse. Dieselben haben sich für ihre Person auf eigene Rechnung zu verpflegen, wogegen denselben vom Kriegskommissär des betreffenden Kurses für die berechtigten Mundportionen die reglementarische Geldvergütung verabsolgt wird.

2. Wenn nach Inhalt des eidg. Marschbefehls für die Reise nach dem Waffenplatz mehrere Etappen festgesetzt sind, so hat das betreffende Kantonskriegskommissariat die Truppenchefs oder comptabeln Offiziere mit den erforderlichen Verpflegungsgeldern für Mannschaft und Pferde — Offizierspferde unbegriffen — zu versehen und sich hierüber vorschriftsgemäß quittiren zu lassen. — Die Vergütung der Mundportion geschieht zu Fr. 1 und der Pferderation zu Fr. 1. 80.

Zu den Tagen, für welche die Quartierverpflegung verabsolgt wird, ist der Einrückungstag auf dem Waffenplatz nicht einzurechnen.

3. Die Kantonskriegskommissariate sind verpflichtet, die Belege über die ausbezahlten Quartiergelder sofort dem Kriegskommissär des Kurses zu übermachen, welcher, nach Verifikation des Mannschafts- und Pferdebestandes, unverzüglich deren Rückerstattung vorzunehmen und unter seine Ausgaben zu bringen hat.

4. Soweit am Einrückungstage auf dem Waffenplatz die Fassungen nicht in natura geschehen, so sind die nicht bezogenen Mund- und Fouragerationen durch den Kriegskommissär des Kurzes nach den im Art. 2 benannten Preisen zu vergüten. Ebenso hat derselbe die Truppendeßes oder comptablen Offiziere für die Rückreise mit den erforderlichen Verpflegungsgeldern zu versehen und sich hierüber ordnungsgemäß quittiren zu lassen.

5. Bei Empfangnahme der Quartierbillets ist sofort die entsprechende Vergütung zu leisten, und hiefür vom Quartieramt der Gemeinde vorschriftsgemäße Bescheinigung zu ertheilen. Diese Bescheinigungen sind von den Comptablen bei ihrer Rückkehr an das Kantonskriegskommissariat abzugeben, welches dieselben während den nächsten drei Jahren aufzubewahren hat.

6. Reklamationen über theilweise oder gänzlich unbezahlt gebliebene Quartierentschädigungen sind von den Gemeinden binnen acht Tagen nach stattgefundenener Einquartierung bei dem Kantonskriegskommissariat anzubringen, welches dieselben während den nächstfolgenden fünf Tagen an das eidg. Oberkriegskommissariat zur Prüfung und Erledigung zu übermachen hat. Reklamationen, bei denen die benannten Fristen nicht innegehalten worden sind, darf keine Rechnung getragen werden.

7. Für die von den Gemeinden gelieferten Nachbedürfnisse, so wie für die von denselben geleisteten Requisitionsfuhren, werden wie bisher reglementarische Gutscheine ausgestellt und durch Vermittlung der betreffenden Kantonskriegskommissariate beim Oberkriegskommissariat zur Verrechnung gebracht.

8. Sind die Detachements unter acht Mann, so erhalten sie vom Kantonskriegskommissariat für die Marschstage nach dem Waffenplatz, einschließlich dem Einrückungstag, den reglementarischen Sold nebst Verpflegungs- und Stundenvergütung nach Inhalt der Reiseverordnung vom 1. April 1861. Sold und Stundengeld werden auf einer besondern Kontrolle verrechnet, die Verpflegungsvergütung dagegen auf dem Bordereau über bezahlte Verpflegungsgelder an Einzelnreisende.

Sämmtliche Belege sind sofort dem eidg. Kriegskommissär des betreffenden Waffenplatzes zu übermachen und gleichzeitig die bezahlten Beträge auf dem Marschbeßel vorzumerken. Der eidg. Kriegskommissär hat dieselben dem betreffenden Kantonskriegskommissär ungesäumt zurückzuvorgüten und unter seine Ausgaben aufzunehmen; ebenso hat derselbe die Detachements für ihre Rückreise vom Waffenplatz nach dem Hauptort des Kantons mit den reglementarischen Reise-Entschädigungen zu versehen.

9. Die auf die Eingabezeiten bezüglichen Bestimmungen sind folgende:

- a. Für Lieferungen, welche die Gemeinden gegen Gutscheine zu machen haben, sind die letztern spätestens acht Tage nach deren Ausstellung an das Kantonskriegskommissariat einzuliefern.
- b. Von den Kantonskriegskommissariaten sind die Eingaben für Forderungen von Gemeinden oder Privaten u. s. w. spätestens 4 Wochen nach Beendigung des betreffenden Instruktionskurzes an das Oberkriegskommissariat einzuliefern, welches dieselben sofort prüfen und an die vorbenannten Beamtungen zu Händen der betreffenden Gemeinden u. s. w. ausbezahlen wird.

Sind dagegen die sub a und b bemerkten Fristen versäumt worden, so werden die bezüglichen Eingaben als nicht mehr zulässig zurückgewiesen.

- c. Reklamationen über Landbeschädigungen müssen, um zulässig zu sein, innert vier Tagen, vom Tage der Beschädigung an gerechnet, bei dem betreffenden Schul- und Kurskommando, wenn dasselbe noch anwesend ist, sonst aber beim Schul- oder Kurskommissär angebracht werden; es wäre denn, daß der Eigentümer beweisen würde, erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten zu haben.

Der Inhalt gegenwärtiger Bekanntmachung, soweit sich derselbe auf die Gemeinden bezieht, ist letztern durch die Kantonskriegskommissariate auf gutfindende Weise zur Kenntniß zu bringen.

Bern, den 4. Februar 1863.

Für das eidg. Oberkriegskommissariat:

G. Siebi, Oberstlieut.

Genehmigt,

Das schweiz. Militärdepartement:

Stämpfli.

Ausschreibung.

Nach Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 20. d. Mts. sollen 4 bisher bloß provisorisch besetzte Stellen von Instruktoren II. Klasse im eidg. Artillerie-Instruktionsthorps, mit einem Jahresgehalte von Fr. 2300, definitiv besetzt werden.

Artillerie-Offiziere, welche sich zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen, unter Beilegung von Fähigkeitszeugnissen, bis zum 10. März der unterzeichneten Kanzlei einzusenden.

Die Herren Offiziere, welche die Stellen bisher provisorisch bekleideten, haben nicht nöthig, eine specielle Eingabe zu machen.

Bern, den 25. Februar 1863.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Bekanntmachung.

Esoben ist erschienen und zum Preise von 1 Fr. zu beziehen:

Commerce de la France avec la Suisse pendant les onze années 1851—1861. Publié (d'après les „Tableaux généraux du commerce de la France“) par le Bureau de statistique du Département fédéral de l'Intérieur.

Berne 1863. S. IV und 27 in 4°.

Das eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

Einstellung der Beförderung von Geldsendungen nach Polen.

Nach einer neulichen Mittheilung sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen die polnischen Gränz-Postanstalten nicht in der Lage, nach Polen bestimmte Geldsendungen zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen.

Die Postbüreau und Ablagen werden demnach angewiesen, Geldsendungen zur Beförderung nach Polen bis auf Weiteres nicht anzunehmen.

Das Postdepartement:

Raeff.

Ausbeschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnort auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Gehilfe bei der Hauptzollstätte Romanshorn. Jahresbesoldung bis auf Fr. 1600. Anmeldung bis zum 16. März 1863 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) Posthalter und Telegraphist in Colombier. Jahresbesoldung Fr. 872 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 15. März 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Stadtbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1120. Anmeldung bis zum 15. März 1863 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 4) Paker und Wagenwäscher beim Postbüreau Sitten. Jahresbesoldung Fr. 650. Anmeldung bis zum 15. März 1863 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 5) Postkommis und Paker in Payerne. Jahresbesoldung Fr. 640. Anmeldung bis zum 15. März 1863 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

- 1) Posthalter und Briefträger in Hauts-Genevex (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 9. März 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Postbote in Chêne (Genf). Jahresbesoldung Fr. 740. Anmeldung bis zum 9. März 1863 bei der Kreispostdirektion Genf.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1863
Date	
Data	
Seite	449-454
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 998

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.